

**Klausurenwerkstatt – Fall Segelyacht Comtesse (13.2.2013)**

- Original Prüfungsaufgabe Berlin/Brandenburg Z III – 1.2010/ II -

Die Aufgabe hat vier Seiten

-----

Die E möchte eine einmastige Segelyacht kaufen und erzählt dies beiläufig bei einem Mittagessen ihrem Freund F. Dieser trifft sich zufällig am selben Abend mit dem ihm bekannten Bootsbauer A, von dem er weiß, dass dieser für den in Berlin wohnhaften und dort geschäftlich ansässigen Bootsbaumeister O arbeitet. Als die beiden gemütlich bei einer Flasche Rotwein in der Wohnung des F sitzen, erzählt F von dem Kaufwunsch der E. Dem A kommt dabei die Idee, seinem Chef sein Verhandlungsgeschick zu beweisen und E eine Segelyacht zu verkaufen, die bei seinem Chef ein sog. „Ladenhüter“ ist. Er preist die Segelyacht „Comtesse“ an und sagt, dass dieses Segelschiff in der jetzigen Wirtschaftskrise eine besondere Gelegenheit sei, weil zukünftig erhebliche Wertsteigerungen zu erwarten seien. Er, A, würde hiermit im Namen des O handeln und die Segelyacht zum Preis von 50.000 Euro anbieten, obwohl sie einen Marktwert von 60.000 Euro habe. Der Preisnachlass sei ein wahres Schnäppchen. Tatsächlich ist die Segelyacht – wie A weiß – derzeit nur 45.000 Euro wert und Wertsteigerungen sind – unabhängig von der Krise – bei einer Segelyacht ohnehin nicht zu erwarten, da die Nachfrage für Segelyachten dieser Kategorie extrem gering ist. F freut sich über das gute Angebot und nimmt es im Namen der E sofort an. Bei E angekommen, erzählt er von seinen geschäftlichen Aktivitäten. E ist begeistert und fragt F, wann und wo sie die Segelyacht in Empfang nehmen könne.

A seinerseits erzählt O am nächsten Tag, dass er für ihn den Ladenhüter für 50.000 Euro verkauft habe. Die näheren Umstände des Geschäfts erwähnt er dabei allerdings nicht. O ist überrascht, da A bis dato weder Kundenkontakt noch Vollmacht zum Verkauf hatte. Drei Tage danach kommt O zu Ohren, dass F gar keinen Auftrag zum Kauf der Segelyacht hatte. Daher ruft er E an und fragt, ob sie mit dem Geschäft einverstanden sei. E bereut den Kauf zwischenzeitlich und erklärt, dass sie die Segelyacht nicht wolle.

O meint dass entweder E oder F die Segelyacht bezahlen und von der Werft abholen müssen. F ist empört, als er vom wahren Wert der Segelyacht Kenntnis erlangt und fühlt sich durch die Verkaufssituation auch überrumpelt.

Einige Tage später wird O in einen weiteren problematischen Verkauf eines kleineren Segelschiffes der Kategorie Jolle verwickelt. Er stößt bei der morgendlichen Lektüre der Tageszeitung auf ein Inserat des K. Daraus geht hervor, dass dieser beabsichtigt, von Berlin nach München zu ziehen, und zuvor seine beiden Segeljollen, eine Ein-Personen-Jolle „Robbe“ und einen Katamaran „Haifisch“, verkaufen möchte. O will den „Haifisch“ kaufen. Da er aber in Gedanken völlig bei einem anderen Geschäft ist, verwechselt er die Schiffstypen und erteilt dem A deshalb versehentlich den Auftrag, die „Robbe“ zu kaufen. Während A neben ihm steht, verfasst er sogleich noch ein Begleitschreiben und gibt dieses dem A mit. Der Brief hat folgenden Inhalt: „Sehr geehrter Herr K, ich würde mich freuen, wenn ich Ihre „Robbe“ kaufen könnte. Da ich beruflich stark eingebunden bin, habe ich meinen Angestellten A gebeten, die Details mit Ihnen auszuhandeln. Mit freundlichen Grüßen, O.“ Am Freitagmorgen, dem 1. Februar 2013, sucht A den K auf, um mit K zu verhandeln, und legt dabei auch den Brief des O vor. Beide werden sich schnell handelseinig, so dass A die Ein-Personen-Jolle „Robbe“ im Namen des O für 10.000 Euro von K kauft. Die Ein-Personen-Jolle „Robbe“ hat einen Marktwert von 9.000 Euro. Noch freitags werden die nötigen Formalitäten erledigt sowie Papiere und Schlüssel an A ausgehändigt. Tags darauf zieht K nach München.

Als A montags dem O berichtet und den auf die Ein-Personen-Jolle „Robbe“ ausgestellten Kaufvertrag sowie Schlüssel und Papiere vorlegt, bemerkt O seinen Fehler. Sofort sagt er dem A, dass er den Katamaran „Haifisch“ und nicht die Ein-Personen-Jolle „Robbe“ kaufen wollte. Unmittelbar danach versucht er, bei K anzurufen, kann diesen aber unter der im Inserat genannten Berliner Telefonnummer nicht mehr erreichen. Nachdem er sich mit viel Aufwand die neue Telefonnummer des K besorgt hat, erreicht O den K am Mittwoch. Er schildert ihm seinen Fehler und bietet ihm den Kauf des Katamarans „Haifisch“ an, die „Robbe“ wolle er nicht. K verlangt sein Geld für die „Robbe“, den „Haifisch“ habe er zwischenzeitlich bereits verkauft. Zudem habe er am Freitagnachmittag den am Kauf der „Robbe“ interessierten I abweisen müssen, weil er die „Robbe“ bereits an O verkauft hatte. I hätte für die „Robbe“ 11.000 Euro gezahlt. O weigert sich, auch nach einem längeren Gespräch mit K, die Ein-Personen-Jolle „Robbe“ zu bezahlen und will dem K Schlüssel und Papiere zurückgeben.

**Aufgabe 1:** E und F bitten um Rechtsrat, ob einer von Ihnen die Segelyacht „Comtesse“ bezahlen und abholen muss oder ob und gegebenenfalls wie dies vermieden werden könne.

**Aufgabe 2:** O will auf keinen Fall zahlen und bittet um umfassende Prüfung, welche Möglichkeiten für ihn bestehen und ob er gegebenenfalls dennoch einem Anspruch des K – in welcher Höhe? – ausgesetzt bleibt.

**Aufgabe 3:** Unterstellen Sie K bleibt in Berlin wohnen, jedoch O ist, einen Jugendtraum verwirklichend, nach La Rochelle an die französische Atlantikküste gezogen. K erwägt den O auf 10.000 Euro zu verklagen und bittet seinen Rechtsanwalt Z um gutachtliche Prüfung, ob eine Klage vor dem Landgericht Berlin zulässig wäre.

**Bearbeitervermerk:**

1. Die Aufgaben 1-3 sind in einem umfassenden Gutachten zu bearbeiten. Es ist insbesondere auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen.
2. **Die Beantwortung der Aufgabe 3 soll 10 % der Gesamtbearbeitung nicht übersteigen.**
3. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
4. Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 44/ 2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) als **Anlage 1**

## **Anlage 1**

### **Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 44/ 2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO)**

...

#### **Artikel 1**

(1) Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

(2) Sie ist nicht anzuwenden auf:

- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts;
- b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
- c) die soziale Sicherheit;
- d) die Schiedsgerichtsbarkeit.

(3) In dieser Verordnung bedeutet der Begriff „Mitgliedstaat“ jeden Mitgliedstaat mit Ausnahme des Königreichs Dänemark.

...

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

##### **Artikel 2**

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.

(2) Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

...

#### **Abschnitt 2: Besondere Zuständigkeiten**

##### **Artikel 5**

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
- b) im Sinne dieser Vorschrift - und sofern nichts anderes vereinbart worden ist -, ist der Erfüllungsort der Verpflichtung für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen; für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;
- c) ist Buchstabe b) nicht anwendbar, so gilt Buchstabe a);

...

#### **Kapitel V: Allgemeine Vorschriften**

##### **Artikel 59**

(1) Ist zu entscheiden, ob eine Partei im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Gerichte angerufen sind, einen Wohnsitz hat, so wendet das Gericht sein Recht an.

(2) Hat eine Partei keinen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte angerufen sind, so wendet das Gericht, wenn es zu entscheiden hat, ob die Partei einen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, das Recht dieses Mitgliedstaats an.

...